

## Aufforderung zur Stimmabgabe

betreffend die

Schuldverschreibungen

ISIN: XS2681037326 – WKN: A3515A

ISIN: XS2681037599 – WKN: A3515B

ISIN: XS2681038134 – WKN: A3515C

ISIN: XS2681038308 – WKN: A3515D

ISIN: XS2681038480 – WKN: A3515E

(jede einzelne ISIN eine "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**")

der

RevoCar 2023-2 UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 131149 (nachfolgend die "**Emittentin**").

Die Emittentin fordert sämtliche Inhaber der Schuldverschreibungen (nachfolgend die "**Gläubiger**") auf,

ihre Stimmen in einer Abstimmung ohne Versammlung (im Sinne des § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (Schuldverschreibungsgesetz – das "**SchVG**"))

über die nachstehenden Beschlussvorschläge in Abschnitt B. unter Ziffer 1., Ziffer 2, Ziffer 3., Ziffer 4., Ziffer 5. und Ziffer 6. gegenüber dem Notar Dr. Johann Hecht mit dem Amtssitz in Frankfurt (nachfolgend der "**Abstimmungsleiter**") abzugeben. Die Stimmabgabe muss bei dem Abstimmungsleiter innerhalb des Zeitraums beginnend am Freitag, den 15. Dezember 2023, um 0:00 Uhr und endend am Montag, den 18. Dezember 2023, um 24:00 Uhr (nachfolgend der "**Abstimmungszeitraum**") zugehen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe wird mit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gemacht (§§ 12 Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 1 SchVG). Der Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger (Veröffentlichungsdatum) ist der Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe (im Sinne der §§ 12 Abs. 3, 18 Abs. 1 SchVG). Darüber hinaus macht die Emittentin auf ihrer Internetseite

<https://cm.intertrustgroup.com/>

vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Zeitraums, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können, insbesondere zugänglich: die Aufforderung zur Stimmabgabe sowie die genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen.

## A. VORBEMERKUNGEN

Die Schuldverschreibungen wurden am 19. Oktober 2023 von der Emittentin begeben im Rahmen einer Verbriefungstransaktion (die "**Transaktion**") begeben. In der Vorbereitung des ersten monatlichen Investor Reports haben der Servicer und die Zahlstelle festgestellt, dass in Absatz (x) der Definitionen der Principal Deficiency Events auf einen falschen Stichtag Bezug genommen wird. Absatz (x) der Definitionen der Principal Deficiency Events nimmt auf den "**Determination Date immediately preceding such Payment Date**" Bezug. Dies hat dazu geführt, dass am 21. November 2023, dem ersten Zahltag für die Schuldverschreibungen, im Rahmen der Transaktion ein sog. Class E Principal Deficiency Event ausgelöst wurde, welches wiederum ein sog. Sequential Payment Trigger Event ausgelöst hat. Dies hatte zur Folge, dass die Tilgungsmechanismus der Transaktion von pro-rata auf sequentiell gewechselt wurde. Die Emittentin möchte im Rahmen dieser Abstimmung ohne Versammlung die Definitionen der Principal Deficiency Events, wie sie derzeit im "**Master Definitions Schedule**" als Anhang zu den Anleihebedingungen ausgestaltet sind, ändern. Durch diese Änderung würde der Bruch des Sequential Payment Trigger Events geheilt werden und deshalb die Transaktion wieder pro-rata tilgen.

## B. GEGENSTÄNDE DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER EMITTENTIN

Die Emittentin, vertreten durch ihre Geschäftsführer, stellt die nachstehenden Beschlussvorschläge zur Abstimmung und fordert die Gläubiger zur Stimmabgabe zu diesen Beschlussvorschlägen auf:

1. Beschlussfassung über die Änderung des Class B Principal Deficiency Event zu beschließen:

Die Definition des Class B Principal Deficiency Event wird folgendermaßen geändert:

**"Class B Principal Deficiency Event"** means the event occurring if as of the relevant Payment Date, the sum of (x) the Aggregate Note Principal Amount of the Rated Notes as of such Payment Date and (y) the Aggregate Note Principal Amount of the Class E Notes as of the Closing Date would, if no Principal Deficiency Event would occur on such date, exceed the Aggregate Principal Balance on the Determination Date immediately preceding such Payment Date by at least EUR 34,250,000.

2. Beschlussfassung über die Änderung des Class C Principal Deficiency Event zu beschließen:

Die Definition des Class C Principal Deficiency Event wird folgendermaßen geändert:

**"Class C Principal Deficiency Event"** means the event occurring if as of the relevant Payment Date, the sum of (x) the Aggregate Note Principal Amount of the Rated Notes as of such Payment Date and (y) the Aggregate Note Principal Amount of the Class E Notes as of the Closing Date would, if no Principal Deficiency Event would occur on such date, exceed the Aggregate Principal Balance on the Determination Date immediately preceding such Payment Date by at least EUR 19,250,000.

3. Beschlussfassung über die Änderung des Class D Principal Deficiency Event zu beschließen:

Die Definition des Class D Principal Deficiency Event wird folgendermaßen geändert:

**"Class D Principal Deficiency Event"** means the event occurring if as of the relevant Payment Date, the sum of (x) the Aggregate Note Principal Amount of the Rated Notes as of such Payment Date and (y) the Aggregate Note Principal Amount of the Class E Notes as of the Closing Date would, if no Principal Deficiency Event would occur on such date, exceed the Aggregate Principal Balance on the Determination Date immediately preceding such Payment Date by at least EUR 8,750,000.

4. Beschlussfassung über die Änderung des Class E Principal Deficiency Event zu beschließen:

Die Definition des Class E Principal Deficiency Event wird folgendermaßen geändert:

**"Class E Principal Deficiency Event"** means the event occurring if as of the relevant Payment Date, the sum of (x) the Aggregate Note Principal Amount of the Rated Notes as of such Payment Date and (y) the Aggregate Note Principal Amount of the Class E Notes as of the Closing Date would, if no Principal Deficiency Event would occur on such date, exceed the Aggregate Principal Balance on the Determination Date immediately preceding such Payment Date by at least EUR 2,500,000.

5. Beschlussfassung über die Änderung des Pro Rata Amount

Die Definition des Pro Rata Amount wird folgendermaßen geändert:

**"Pro Rata Amount"** means in respect of each Class of the Rated Notes on any Payment Date, as determined on the immediately preceding Determination Date, an amount equal to the minimum of:

(A) the difference between (i) the Available Distribution Amount and (ii) any payments to be made pursuant to items first to tenth of the Pre-Enforcement Priority of Payments on such Payment Date, and

(B) the difference between (i) the sum of (x) the Aggregate Note Principal Amount of the Rated Notes on the Determination Date immediately preceding such Payment Date and (y) the Aggregate Note Principal Amount of the Class E Notes as of the Closing Date; and (ii) the Aggregate Principal Balance on the Determination Date immediately preceding such Payment Date,

multiplied by the ratio required for each Class of the Rated Notes to reach or maintain the distribution between the Rated Notes as of the Closing Date:

Class A = 441/494

Class B = 33/494

Class C = 9/494

Class D = 11/494

6. Beschlussfassung über die Änderung des Tilgungsmechanismus:

Durch die Änderungen der Berechnungen der Principal Deficiency Events wird der Bruch des Sequential Payment Trigger Event geheilt und die Transaktion tilgt ab dem Zahltag welcher auf den Beschluss folgt wieder auf einer pro-rata-Basis.

### **C. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ANWENDBARKEIT DES SCHVG, DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND MEHRHEITSERFORDERNIS**

1. Gemäß Ziffer 16.1 der Anleihebedingungen findet das SchVG Anwendung auf die Schuldverschreibungen Infolgedessen können die Gläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach näherer Maßgabe von § 5 SchVG zustimmen. Dabei erfordern wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen eine Mehrheit von 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit) gemäß § 5 Abs. 4 SchVG. Die Änderungen der Principal Deficiency Events führt zu einer Änderung des Tilgungsmechanismus der Schuldverschreibungen. Daher sind diese Änderungen als wesentliche Änderungen anzusehen.
2. Die Gläubiger beschließen über Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 SchVG entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.
3. Da in den Anleihebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist gemäß §§ 10 Abs. 2, 18 Abs. 1 SchVG eine Anmeldung der Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung nicht erforderlich.
4. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn wertmäßig mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweils ausstehenden Schuldverschreibung an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt. Die Teilnahme wird anhand derjenigen Stimmabgaben und Stimmhaltungen (jeweils gleich ob wirksam oder unwirksam) von Gläubigern gegenüber dem Abstimmungsleiter ermittelt, die dem Abstimmungsleiter innerhalb des Abstimmungszeitraums zugehen und dementsprechend im Teilnehmerverzeichnis zu berücksichtigen sind.
5. Hinsichtlich der Stimmrechte, die jedem Gläubiger zustehen, bestimmt § 6 Abs. 1 SchVG, dass jeder Gläubiger nach Maßgabe seines rechnerischen Anteils an der jeweils ausstehenden Schuldverschreibung teilnimmt. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Gläubiger ist für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich.

### **D. VERFAHREN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND ART DER ABSTIMMUNG**

1. Als Abstimmungsleiter wurde von der Emittentin gemäß § 18 Abs. 2 SchVG der Notar Dr. Johann Hecht mit dem Amtssitz in Frankfurt beauftragt.
2. Gläubiger müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum zumindest in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**")) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter den nachfolgend in Abschnitt D.3 aufgeführten Kontaktdaten abgeben ("**Stimmabgabe**"). Als Zeitpunkt der Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Abstimmungsleiter. Gültig sind nur Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter innerhalb des Abstimmungszeitraums zugehen.
3. Die Stimmabgabe erfolgt per E-Mail an:

Notar Dr. Johann Hecht  
- Abstimmungsleiter -  
Stichwort: "**RevoCar**"  
c/o GERNs & PARTNER  
rechtsanwälte notare  
An der Welle 3

Wenn sich der Gläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten lässt, ist zusammen mit dem Stimmabgabedokument, jedenfalls noch mit Zugang bei dem Abstimmungsleiter innerhalb des Abstimmungszeitraums, eine entsprechend ausgestellte Vollmacht zu übermitteln, soweit dies nicht schon vorher geschehen ist. Für die Anforderungen an die Vollmacht gelten die Hinweise aus Abschnitt F.

4. Die Stimmabgabe ist an kein Formular gebunden, solange sie nur mindestens in Textform erfolgt. Den Gläubigern steht es frei, ob sie sich des Formulars bedienen, das auf der Internetseite der Emittentin <https://cm.intertrustgroup.com/> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. Die Emittentin und der Abstimmungsleiter behalten sich vor, dieses Formular bis zum Beginn des Abstimmungszeitraums noch zu ergänzen, um etwaigen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellten Ergänzungsverlangen und/oder Gegenanträgen Rechnung zu tragen. Über die Zulassung von Ergänzungsverlangen bzw. Gegenanträgen entscheidet der Abstimmungsleiter.
5. Der Stimmabgabe ist ein Nachweis für die Inhaberschaft von Schuldverschreibungen beizufügen, wie in Abschnitt E. beschrieben.
6. Zu jedem Beschlussvorschlag wird das Abstimmungsergebnis nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die "**Ja**"-Stimmen und die "**Nein**"-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen "**Ja**"-Stimmen und "**Nein**"-Stimmen. Dagegen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht als an der jeweiligen Abstimmung "**teilnehmende Stimmrechte**" (§ 5 Abs. 4, Abs. 6 Satz 1, § 18 Abs. 1 SchVG) berücksichtigt.

#### **E. TEILNAHMEBERECHTIGUNG, STIMMRECHTE UND NACHWEISE, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ZWEITE GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Gläubiger berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft der jeweiligen Schuldverschreibung bei Stimmabgabe. Unklarheiten im Rahmen der Abstimmung durch Veräußerung oder Erwerb von Schuldverschreibungen während des Abstimmungszeitraums, sollen durch die Einforderung eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für die Dauer bis zum Ende des Abstimmungszeitraums verhindert werden.
2. Die Gläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung nachweisen.

Als Nachweis muss dazu eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte besondere Bescheinigung des depotführenden Instituts mit Sperrvermerk vorgelegt werden. Aus der besonderen Bescheinigung des depotführenden Instituts des betreffenden Gläubigers muss die Identität des Gläubigers hervorgehen, insbesondere der volle Name bzw. die vollständige Firma des Gläubigers und möglichst auch dessen volle Anschrift. Ferner muss darin die Stückzahl der jeweiligen Schuldverschreibung angegeben sein, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der besonderen Bescheinigung dem bei diesem depotführenden Institut bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind. Die besondere Bescheinigung muss außerdem einen Sperrvermerk enthalten, aus dem hervorgeht, dass die jeweilige Schuldverschreibung für den Zeitraum vom Tag der Absendung der besonderen

Bescheinigung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

Gläubiger sollten sich wegen der Ausstellung der besonderen Bescheinigung einschließlich des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen. Ein unverbindliches Musterformular für die besondere Bescheinigung kann auf der Internetseite der Emittentin <https://cm.intertrustgroup.com/> abgerufen werden.

3. Die Stimmrechte, mit denen jeder Gläubiger an der Abstimmung teilnehmen kann, ergeben sich aus dem Verhältnis der von ihm gehaltenen Stückzahl an der jeweiligen Schuldverschreibung zu der Gesamtstückzahl der jeweils ausstehenden Schuldverschreibung (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 SchVG). Im Übrigen gelten § 15 Abs. 3 Satz 4, § 6, § 18 Abs. 1 SchVG.
4. Eine Abstimmung ohne Versammlung kann nur dann erfolgen, wenn Stimmabgaben von Gläubigern erfolgen, die wertmäßig mindestens die Hälfte der Gesamtstückzahl der jeweils ausstehenden Schuldverschreibung vertreten, ansonsten kann die Beschlussfähigkeit hinsichtlich der Abstimmung ohne Versammlung nicht festgestellt werden.
5. Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen werden. Die Gläubigerversammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

#### **F. VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE ODER GESETZLICHE VERTRETER**

1. Jeder Gläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin <https://cm.intertrustgroup.com/> abgerufen werden.
3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist die Teilnahmeberechtigung des Gläubigers gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen. Für die namens eines Gläubigers erteilte Vollmacht kann der Abstimmungsleiter einen Nachweis für die Identität und Vertretungsbefugnis der ausstellenden Person sowie einen Nachweis für die Identität des handelnden Bevollmächtigten verlangen.
4. Wenn ein Gläubiger durch einen oder mehrere seiner gesetzlichen Vertreter (beispielsweise Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, jeweils einschließlich sogenannter unechter Gesamtvertretungen, oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter) vertreten wird, kann der Abstimmungsleiter einen Nachweis für die Identität der handelnden Personen, ihrer Organstellung und Vertretungsbefugnis verlangen. Entsprechendes gilt für die Identität und Amtsbefugnis einer Partei kraft Amtes (beispielsweise eines Insolvenzverwalters), die im eigenen Namen mit rechtlicher Wirkung für einen Gläubiger handelt.

## G. GEGENANTRÄGE, ERGÄNZUNGSVERLANGEN

1. Gläubiger können Gegenanträge (nachfolgend "**Gegenanträge**") stellen. Die Emittentin hat gestellte Gegenanträge noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf ihrer Internetseite <https://cm.intertrustgroup.com/> den Gläubigern zugänglich zu machen (§ 13 Abs. 4, § 18 Abs. 1 SchVG). Gegenanträge müssen daher so rechtzeitig vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums gestellt werden, dass der Abstimmungsleiter den Gegenantrag noch prüfen und die Emittentin den Gegenantrag vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf ihrer Internetseite <https://cm.intertrustgroup.com/> den Gläubigern zugänglich machen kann. Dies schließt den rechtzeitigen Nachweis ein, dass der Antragsteller der Inhaber einer Schuldverschreibung ist. Hierzu teilt die Emittentin mit, dass der Zugang des Gegenantrages jedenfalls rechtzeitig erfolgt, wenn er zusammen mit dem ordnungsgemäßen Nachweis der Inhaberschaft einer Schuldverschreibung spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums dem Abstimmungsleiter zugeht.
2. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent aller ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung (nachfolgend "**Ergänzungsverlangen**") bekannt gemacht werden (§§ 13 Abs. 3 Satz 1, 18 Abs. 1 SchVG). Die Emittentin hat Ergänzungsverlangen spätestens am dritten Kalendertag vor Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt zu machen (§§ 13 Abs. 3 Satz 2, 18 Abs. 1 SchVG). Ergänzungsverlangen sind daher zeitlich so zu stellen, dass der Emittentin eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesanzeiger noch vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums möglich ist. Dies schließt die rechtzeitige Übermittlung eines ordnungsgemäßen Nachweises dafür ein, dass das Ergänzungsverlangen von Gläubigern getragen wird, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent aller ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen.

3. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen erfolgen per E-Mail an:

Notar Dr. Johann Hecht  
- Abstimmungsleiter -  
Stichwort: "**RevoCar**"  
c/o GERNS & PARTNER  
rechtsanwälte notare  
An der Welle 3  
60322 Frankfurt am Main  
E-Mail: RevoCar@gerns.eu

4. Jedem Gegenantrag oder Ergänzungsverlangen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis der Inhaberschaft von Schuldverschreibungen, wie in Abschnitt E. beschrieben, und
- nur bei Ergänzungsverlangen zusätzlich ein Nachweis darüber, dass das Ergänzungsverlangen von Gläubigern getragen wird, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent aller ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen.

#### **H. WIDERSPRÜCHE**

Gegen das Ergebnis der Abstimmung kann jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, Widerspruch in Schriftform (§ 126 BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter erheben binnen zwei Wochen, nachdem die Emittentin die Beschlüsse durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat (§§ 18 Abs. 5, § 17 Abs. 1 SchVG). Zur Wahrung der Frist ist es erforderlich, dass der schriftliche Widerspruch des Abstimmungsleiters:

Notar Dr. Johann Hecht  
- Abstimmungsleiter -  
Stichwort: "**RevoCar**"  
c/o GERNS & PARTNER  
rechtsanwälte notare  
An der Welle 3  
60322 Frankfurt am Main

innerhalb der 2-Wochen-Frist zugeht. Über frist- und formgerecht eingelegte Widersprüche entscheidet der Abstimmungsleiter nach näherer Maßgabe von § 18 Abs. 5 Satz 2 – 4 SchVG.

Für die Anfechtung von Beschlüssen gilt § 20 SchVG.



## I. WEITERE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Gläubigern unter anderem folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin <https://cm.intertrustgroup.com/> zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- die Anleihebedingungen,
- optionales Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
- optionales Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte (mit oder ohne Weisungen),
- optionales Formular für die besondere Bescheinigung des depotführenden Instituts mit Sperrvermerk,
- Hinweise zum Datenschutz.

## J. WICHTIGE HINWEISE

Die Gläubiger werden gebeten, die nachfolgenden wichtigen Hinweise zu beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A. oben) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Gläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Gläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Gläubiger. Jeder Gläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin und die von der Emittentin gehaltenen Vermögensgegenstände nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen (insbesondere die Vorbemerkungen in Abschnitt A. oben) sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragten (einschließlich dem Abstimmungsleiter) oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater

übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung, die Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zu aktualisieren oder die Gläubiger oder Dritte über Umstände zu informieren, die erst nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eingetreten oder bekannt geworden sind.

Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragten (einschließlich dem Abstimmungsleiter) oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere diejenigen Unternehmen, die in den Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die

Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu oder übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung von Informationen aus den Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen aus den Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Vorstehendes gilt in gleicher Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Gläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

## **K. DATENSCHUTZ**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Gläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Emittentin einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin auf ihrer Internetseite <https://cm.intertrustgroup.com/> dargestellt, welche Betroffenenrechte die Gläubiger haben (einschließlich des Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die Emittentin grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Schuldverschreibungen, der anstehenden Stimmabgabe und der Vollziehung von Beschlüssen verarbeitet die Emittentin folgende Datenkategorien von Gläubigern: Kontaktdaten, Anzahl der von den Gläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von einem Gläubiger benannten Vertreter. Die Emittentin bzw. der Abstimmungsleiter speichern und verarbeiten diese Daten jeweils ausschließlich, um ihre gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz, dem Handelsrecht, dem Steuerrecht bzw. aus dem notarrechtlichen Beurkundungs- und Berufsrecht) zu erfüllen, im Falle der Emittentin auch, um die Verträge über die Schuldverschreibungen zu erfüllen. In diesem Rahmen werden die vorgenannten Daten von der Emittentin an dem Abstimmungsleiter und gegebenenfalls umgekehrt weitergeleitet, darüber hinaus auch von der Emittentin an Rechtsanwälte, Steuerberater und Dienstleister, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe und dem Vollzug von Beschlüssen der Gläubiger unterstützen.

Frankfurt am Main, den 27. November 2023

**RevoCar 2023-2 UG (haftungsbeschränkt)**  
**Die Geschäftsführung**